

**Ordnung über den Zugang und die Zulassung
für den weiterbildenden Masterstudiengang
„Management of Technology-Enhanced Learning“ (M.A.)
der Fakultät I – Bildungs- und Sozialwissenschaften
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

vom 22.05.2019

Der Fakultätsrat der Fakultät I – Bildungs- und Sozialwissenschaften hat am 03.04.2019 die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den weiterbildenden Masterstudiengang Management of Technology-Enhanced Learning an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg beschlossen. Sie wurde vom Präsidium am 07.05.2019 und vom MWK am 17.05.2019 genehmigt.

Abschnitt I

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum weiterbildenden Masterstudiengang Management of Technology-Enhanced Learning (M.A.).
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum weiterbildenden Masterstudiengang „Management of Technology-Enhanced Learning“ ist

1. entweder

- ein an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, erworbener Bachelorabschluss oder diesem gleichwertiger Abschluss im Umfang von mindestens 210 Leistungspunkten

oder

- ein an einer anderen ausländischen Hochschule erworbener gleichwertiger Abschluss im Umfang von mindestens 210 Leistungspunkten, wobei die Gleichwertigkeit nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt wird,

oder

- ein Bachelorabschluss oder diesem gleichwertiger Abschluss im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten, sofern daneben Kompetenzen im Umfang von bis zu maximal 30 Leistungspunkten anerkannt und die Kompetenzen als Leistungspunkte auf die Summe der für den Masterabschluss mindestens zu erwerbenden 300 Leistungspunkte angerechnet werden können; als anzuerkennende Kompetenzen oder Qualifikationen kommen dabei in Betracht

- a) außerhalb des vorangegangenen Studiums erworbene fachlich einschlägige, für den Studiengang relevante Qualifikationen oder Kompetenzen aus Aus- und Weiterbildung und/oder
- b) außerhalb des vorangegangenen Studiums erworbene fachlich einschlägige, für den Studiengang relevante berufliche Erfahrungen, wobei ein Jahr Berufserfahrung dieser Art 30 Leistungspunkten entspricht, und/oder
- c) innerhalb des vorangegangenen Studiums erbrachte freiwillige zusätzliche Leistungen in dem jeweiligen Umfang an Leistungspunkten;

und

2. eine berufspraktische Erfahrung von mindestens einem Jahr nachweisen kann.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn maximal 30 Leistungspunkte für den Abschluss fehlen und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs und der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss spätestens bis zum 01.04. des Folgejahres der Einschreibung (bei Einschreibung zum Wintersemester) bzw. 01.10. des Jahres der Einschreibung (bei Einschreibung zum Sommersemester) nachgewiesen wird. Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) Bewerberinnen und Bewerber die weder eine englische Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch einen Hochschulabschluss in einem englischsprachigen Studiengang erworben haben, müssen für das Studium ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau C1 gemäß des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) nachweisen. Der Nachweis kann erbracht werden durch erfolgreich absolvierte Tests für die Niveaustufe C1, die zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht älter als zwei Jahre sein dürfen.

Von der Nachweispflicht befreit sind Bewerberinnen und Bewerber deren Muttersprache Englisch ist. Dabei gilt als Muttersprachlerin oder Muttersprachler, wer die Staatsangehörigkeit eines Landes mit Englisch als Amtssprache besitzt.

In Zweifelsfällen und insbesondere bei Vorlage von alternativen Nachweisen entscheidet der Zugangsausschuss über das Vorliegen der Sprachkenntnisse.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang „Management of Technology-Enhanced Learning“ beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. Die Bewerbung ist über das Online-Portal der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg einzureichen. Sie muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 01.08. für das Wintersemester und bis zum 01.02. für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Bewerberinnen und Bewerber mit einem ausländischen Hochschulabschluss senden ihre Bewerbungsunterlagen über uni-assist an die Carl von Ossietzky Universität¹. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:

¹ Bewerberinnen und Bewerber mit einem (Bachelor-)Abschluss aus dem Ausland wird dringend empfohlen, ihre Bewerbung mit allen erforderlichen Unterlagen bis zum 01.06. für das Wintersemester und bis zum 01.12. für das Sommersemester bei der zentralen Servicestelle uni-assist einzureichen, da die Äquivalenzprüfung ausländischer Abschlüsse zusätzliche Bearbeitungszeit und eventuelle weitere Maßnahmen seitens der Bewerberinnen und Bewerber erfordert, so dass bei späterer Einreichung der Bewerbungsunterlagen ein Beginn des Studiums zum angestrebten Semester nicht gewährleistet werden kann.

- a) Nachweise nach § 2, insbesondere das Abschlusszeugnis des vorherigen Studiums und soweit vorhanden das diploma supplement oder - wenn das Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
 - b) Nachweise über eine berufspraktische Erfahrung von mindestens einem Jahr,
 - c) Nachweise zu den sprachlichen Kompetenzen nach § 2 Abs. 3,
 - d) Lebenslauf und Darstellung des bisherigen Werdegangs mit Bezug auf die in § 4 Abs. 2 Buchst. b genannten Kriterien,
 - e) Darstellung der persönlichen und beruflichen Beweggründe für die Aufnahme des Studiums,
 - f) ggf. weitere Nachweise gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. a) – c) und § 4 Abs. 2 Buchst. b.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

**§ 4
Zulassungsverfahren**

(1) Das hochschuleigene Auswahlverfahren richtet sich nach einer Rangliste, die sich ermittelt aus einer Punktevergabe für die Abschlussnote bzw. die Durchschnittsnoten nach § 2 Abs. 2 der zu berücksichtigenden Bewerberinnen und Bewerber und weiteren Kriterien, die im Folgenden (Abs. 2) dargestellt werden. Bei Rangleichheit entscheidet das Los.

(2) Für die Vergabe der Punktzahlen nach Absatz 1 gilt folgendes Punkteschema:

- a) Punkte für die Abschlussnote des vorherigen Studiums bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 2 (max. 6 Punkte):

Abschluss- bzw. Durchschnittsnote	Punkte
1,0 – 1,5	6
> 1,5 – 2,0	5
> 2,0 – 2,5	4
> 2,5 – 3,0	3
> 3,0 – 3,5	2
> 3,5 – 4,0	1
> 4,0	0

b) Bewertung weiterer Eignungskriterien (max. 4,5 Punkte):

Kriterien/Beschreibung	Nachweis	Punkte
Berufs-/Praktikumserfahrung (max. Punktzahl: 2; die einzelnen Kriterien bzw. Punkte können nicht kombiniert werden)		
Einschlägige Praktikumstätigkeit im Bereich der technik-gestützten Bildung (addiert entsprechend mindestens 3 Monate Vollzeittätigkeit) oder	Praktikumszeugnis	0,5
Einschlägige berufliche / wissenschaftliche Tätigkeit im Bereich der technik-gestützten Bildung (addiert entsprechend < 12 Monate Vollzeittätigkeit) oder	Arbeitszeugnis oder Arbeitsvertrag	1
Einschlägige berufliche / wissenschaftliche Tätigkeit im Bereich der technik-gestützten Bildung (addiert entsprechend ≥ 12 Monate Vollzeittätigkeit) oder	Arbeitszeugnis oder Arbeitsvertrag	2
Spezialisierung im früheren Studium (max. Punktzahl: 1)		
Module oder Studienschwerpunkt im vorangegangenen Studium (mind. 12 LP) oder Abschlussarbeit im Bereich Mediendidaktik, Bildungstechnologie, Lebenslanges Lernen oder Bildungsmanagement	Abschlusszeugnis und/oder Transcript of Records	1
Besondere Qualifikationen (max. Punktzahl 1,5)		
Wissenschaftliche Publikationen, Preise oder Auszeichnungen	Nachweise, Zertifikate	1
Einschlägige außerhochschule Zusatzqualifikationen und Weiterbildungen	Zertifikate, Teilnahmebescheinigungen	0,5
Insgesamt zu erreichende Punktzahl bei der Bewertung weiterer Eignungskriterien		4,5

(3) Die maximal aus § 4 Abs. 2 Buchst. a und b zu erreichende Punktzahl beträgt 10,5 Punkte. Die Reihenfolge für die Zulassung ergibt sich aus der Höhe der von den Bewerberinnen und Bewerbern erreichten Punktzahl. Bei gleicher Punktzahl entscheidet das Los.

(4) Der zuständige Zulassungsausschuss (§ 5) trifft die Auswahlentscheidung.

§ 5 Zulassungsausschuss

(1) Der Fakultätsrat der Fakultät I – Bildungs- und Sozialwissenschaften bestellt einen Zulassungsausschuss aus mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern und einem Mitglied der Studierenden-gruppe mit beratender Stimme sowie einem stellvertretenden Mitglied für die stimmberechtigten Mit-glieder und einem stellvertretenden Mitglied für das beratende Mitglied.

- (2)
- zwei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe sowie
 - einem Mitglied der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe.

(2) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder sowie ihres stellvertretenden Mitglieds beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds sowie seines stellvertretenden Mitglieds ein Jahr; Wieder-bestellung ist möglich.

(3) Der Zulassungsausschuss wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder die Vorsitzen-de oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Er ist beschlussfähig, wenn mindes-tens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(4) Die Aufgaben des Zulassungsausschusses sind:

- a) Prüfung der eingehenden Bewerbungen auf formale Richtigkeit,

- b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
- c) Entscheidung über den Zugang oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber,
- d) Durchführung des Auswahlverfahrens (§ 4) und Bildung der Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber.

§ 6

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Nehmen nicht alle der nach Absatz 1 zugelassenen Bewerberinnen und/oder Bewerber innerhalb der gesetzten Frist die Erklärung vor, werden in entsprechender Anzahl Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst keinen Zulassungsbescheid erhalten haben, zugelassen (Nachrückverfahren). Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 1 durchgeführt.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zum 15. April (für das Sommersemester) und 15. Oktober (für das Wintersemester) abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden durch Los vergeben.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Bewerberinnen und Bewerber mit vorläufiger Zugangsbeurteilung gemäß § 2 Abs. 2 sind exmatrikuliert, wenn der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss nicht bis zum 01.04. des Folgejahres der Einschreibung (bei Einschreibung zum Wintersemester) bzw. 01.10. des Jahres der Einschreibung (bei Einschreibung zum Sommersemester) in diesen Masterstudiengang nachgewiesen wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

Abschnitt II

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen zum Bewerbungsverfahren für das Wintersemester 2019/20 in Kraft.